



Resolution 2717 (2023)

**verabschiedet auf der 9512. Sitzung des Sicherheitsrats
am 19. Dezember 2023**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere seine früheren Resolutionen betreffend das Mandat der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) und das mit den Resolutionen [1493 \(2003\)](#) und [1807 \(2008\)](#) eingerichtete Sanktionsregime sowie die Erklärung seiner Präsidentschaft [S/PRST/2023/5](#),

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region und *unter Betonung* der dringenden Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

uneingeschränkt Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 44 der Resolution [2666 \(2022\)](#) erstellten Bericht des Generalsekretärs vom 2. August 2023, von dem Schreiben des Stellvertretenden Premierministers und Außenministers der Demokratischen Republik Kongo, Christophe Lutundula Apala Pen'Apala, vom 1. September 2023 über den beschleunigten Abzug der MONUSCO ab Ende 2023 und von dem umfassenden Distanzierungsplan, der dem Sicherheitsrat von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der MONUSCO und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo am 21. November vorgelegt wurde,

in dieser Hinsicht *unterstreichend*, dass der Abzug der Mission mit einer gleichzeitigen Stärkung der Kapazitäten und der Autorität des Staates einhergehen sollte, insbesondere der Stärkung der Präsenz der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte des Staates, um Sicherheitslücken zu vermeiden, beginnend in Südkivu, damit der wirksame Schutz von Zivilpersonen gewährleistet ist, und alle internationalen Partner *auffordernd*, die Regierung der Demokratischen Republik Kongo in dieser Hinsicht angemessen zu unterstützen,

unter Hinweis darauf, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, alle in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Zivilpersonen unter anderem vor internationalen Verbrechen zu



schützen, *in Anbetracht* der anhaltenden Bedrohung der Sicherheit, die Zivilpersonen gefährdet, sowie *unterstreichend*, wie wichtig die nationalen Anstrengungen zur Wiederherstellung der staatlichen Autorität in allen Teilen des Landes sind, um die von bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung zu beseitigen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Eskalation der Gewalt im Osten der Demokratischen Republik Kongo und die anhaltenden Spannungen zwischen Ruanda und der Demokratischen Republik Kongo und *feststellend*, dass die Demokratische Republik Kongo nach wie vor unter immer wiederkehrenden und sich wandelnden Zyklen des Konflikts und anhaltender Gewalt durch aus- und inländische bewaffnete Gruppen leidet, darunter die Bewegung des 23. März (M23), die Kooperative für die Entwicklung Kongos (CODECO), die Verbündeten Demokratischen Kräfte (ADF), die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas (FDLR), die Zaïre/FPAC, die Résistance pour un Etat de droit (RED-Tabara), Mai-Mai-Gruppen, die Twirwaneho und mehrere andere in- und ausländische bewaffnete Gruppen, sowie unter ihren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und das sonstige anwendbare Völkerrecht und ihren Verletzungen der Menschenrechte, die eine zutiefst besorgniserregende Sicherheits-, Menschenrechts- und humanitäre Krise verschärfen, sowie unter Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen und durch Milizen begangene Gewalt in Teilen der Demokratischen Republik Kongo,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Berichten zufolge Verbindungen zwischen der Allianz der demokratischen Kräfte und terroristischen Netzwerke im Osten der Demokratischen Republik Kongo bestehen, *betonend*, dass diese Verbindungen die Konflikte weiter verschärfen und zur Untergrabung der staatlichen Autorität beitragen können, und *unterstreichend*, dass es für diese Probleme keine rein militärische Lösung geben kann und dass es wichtig ist, den Terrorismus im Rahmen eines ganzheitlichen, mit dem anwendbaren Völkerrecht im Einklang stehenden Ansatzes zu bekämpfen,

in Anerkennung der Anstrengungen der Regierung und des Volkes der Demokratischen Republik Kongo zur Herbeiführung von Frieden und Entwicklung in dem Land sowie der Unterstützung und des Engagements aus der Region, *ferner in Anerkennung* der Anstrengungen, die die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und die MONUSCO zur Bekämpfung der von bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo ausgehenden Bedrohung unternehmen,

weiter zutiefst besorgt über die zahlreichen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Teilen des Landes, die von allen Parteien und insbesondere von bewaffneten Gruppen begangen werden, sowie über die durch Hetzparolen, Fehlinformationen und Desinformation, verbreitet unter anderem über soziale Medien, verursachte Verschärfung der Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen und jungen Menschen bei der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten und in Friedenskonsolidierungs- und Wahlprozessen, und *betonend*, wie wichtig ihre volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit in der Demokratischen Republik Kongo ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die humanitäre Lage, aufgrund deren schätzungsweise 26,4 Millionen Kongolesinnen und Kongolesen humanitäre Hilfe benötigen, über die steigende Zahl an Binnenvertriebenen in der Demokratischen Republik Kongo, die derzeit auf 6,9 Millionen Menschen geschätzt wird, sowie über die 1.058.000 Flüchtlinge in der Demokratischen Republik Kongo und die mehr als 1 Million Flüchtlinge aus der Demokratischen Republik Kongo anderswo in Afrika infolge der anhaltenden Feindseligkeiten, den Mitgliedstaaten *nahelegend*, sich zu einer gerechteren Lasten- und Aufgabenteilung bei der Aufnahme und Unterstützung von Flüchtlingen in der Demokratischen Republik Kongo

im Einklang mit dem Umfassenden Rahmenplan für Flüchtlingshilfemaßnahmen zu beken-
nen, *ferner* die Demokratische Republik Kongo und alle Staaten in der Region *auffordernd*,
mit Unterstützung des Landesteam der Vereinten Nationen und humanitärer Akteure auf
ein friedliches Umfeld hinzuarbeiten, das die Verwirklichung dauerhafter Lösungen für die
Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigt, einschließlich ihrer freiwilligen Rückkehr
und Wiedereingliederung in die Demokratische Republik Kongo in Sicherheit und Würde,
und *betonend*, dass jede derartige Lösung mit den einschlägigen Verpflichtungen nach dem
Flüchtlingsvölkerrecht, dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschen-
rechtsnormen im Einklang stehen soll,

unter Hinweis auf die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Not-
hilfe und die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und
Unabhängigkeit,

mit der Aufforderung an alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, sofort
eine dauerhafte humanitäre Pause einzulegen, um die sichere, zeitnahe, ungehinderte und
anhaltende Bereitstellung humanitärer Hilfe entsprechend den humanitären Grundsätzen der
Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit zu ermög-
lichen,

feststellend, wie wichtig der gewerbliche Handel mit Nahrungsmitteln, Brennstoffen
und anderen unentbehrlichen Gütern ist, um den überlebenswichtigen Grundbedarf der Zi-
vilbevölkerung zudecken,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und
Sicherheit, über Jugend und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte
und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, *unter Begrüßung* der
Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in dieser Hinsicht und
bei der Durchführung der Resolution 1325 (2000), *betonend*, wie wichtig lokal verankerte
Ansätze sind, um den Bedürfnissen von Frauen in Konflikten Rechnung zu tragen, *sowie*
unter Hinweis auf die am 19. Dezember 2022 von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für
Kinder und bewaffnete Konflikte angenommenen Schlussfolgerungen betreffend Kinder
und bewaffnete Konflikte in der Demokratischen Republik Kongo, die sich auf die an den
bewaffneten Konflikten in dem Land beteiligten Parteien beziehen, *mit dem Ausdruck gro-
ßer Besorgnis* über die zahlreichen an Kindern begangenen Rechtsverletzungen und Miss-
brauchshandlungen, insbesondere die Zunahme der Rekrutierung und des Einsatzes von
Kindern, sowie sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalthandlungen, die von bewaffne-
ten Kräften und Angehörigen der Sicherheitskräfte begangen werden, und *mit der Aufforde-
rung* an alle Akteure, zur Rehabilitation und Wiedereingliederung der früher mit bewaffne-
ten Gruppen und Kräften assoziierten Kinder beizutragen,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen, die klimatische und ökologische Ver-
änderungen, Naturkatastrophen und mangelnder Zugang zu Energie, neben anderen Fakto-
ren, auf die Stabilität der Demokratischen Republik Kongo haben, *darauf hinweisend*, wie
wichtig es ist, diese Auswirkungen auf die einschlägigen Programme in dem Land neben
anderen Faktoren zu berücksichtigen, *begrüßend*, dass die Demokratische Republik Kongo
bei der Entwicklung nationaler Strategien zur Bewältigung dieser Probleme und bei der Er-
haltung der Wälder des Kongobeckens Führungsverantwortung übernommen hat, *mit dem*
Ausdruck seiner Besorgnis über die Aktivitäten bewaffneter Gruppen in Schutzgebieten, die
zur Schädigung der Umwelt führen, und *in Anerkennung* des Rahmenübereinkommens der
Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Übereinkommens von Paris,

erneut erklärend, dass die MONUSCO ihr Mandat nach den einschlägigen Resolutio-
nen des Sicherheitsrats unter Einsatz aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel vollständig
erfüllen muss, um wirksam gegen die Bedrohung anzugehen, die im Kontext zunehmenden

bewaffneten Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo von bewaffneten Gruppen und anderen Sicherheitsbedrohungen ausgeht,

mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien, mit der MONUSCO uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und sich weiter dafür einzusetzen, dass die Mission ihr Mandat vollständig und objektiv erfüllen kann, auch während des gesamten Abzugsprozesses, *ferner bekräftigend*, wie wichtig die durchgängige Einhaltung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen ist, einschließlich der ungehinderten Einreise und turnusmäßigen Ablösung der Friedenssicherungskräfte der MONUSCO und ihrer Ausrüstung, und dass er alle Angriffe auf Friedenssicherungskräfte – die Kriegsverbrechen darstellen können –, verurteilt, und *betonend*, dass die für diese Angriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Friedensmissionen der Vereinten Nationen in ihren Übergangsphasen mit ausreichenden Mitteln auszustatten, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Resolution [2594 \(2021\)](#) über den Übergang von Friedensmissionen der Vereinten Nationen,

unter Hervorhebung der Bedeutung der strategischen Kommunikation für die Erfüllung des Mandats der MONUSCO und für den Schutz und die Sicherheit ihrer Friedenssicherungskräfte,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Politische Lage

1. *begrüßt* die Bemühungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, den Bedürfnissen des kongolesischen Volkes gerecht zu werden, *fordert* alle politischen Interessenträger des Landes *mit Nachdruck auf*, nichts unversucht zu lassen, um die entscheidenden Reformen auf den Gebieten Regierungsführung, Sicherheit und Wirtschaft durchzuführen, *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Verpflichtungen erfüllt werden, die nationale Einheit zu verwirklichen, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte zu stärken, einschließlich der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Pressefreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, sowie die Korruption zu bekämpfen, nationale Entwicklungsprogramme zur erheblichen Verringerung der Armut auf den Weg zu bringen und die politische Inklusivität und die Friedenskonsolidierung zu fördern, und *ermutigt* die MONUSCO, auch weiterhin ihre Guten Dienste zu nutzen, um friedliche, transparente, alle Seiten einschließende und glaubwürdige politische Prozesse zu unterstützen;

2. *begrüßt* die Bemühungen Präsident Tshisekedis und seiner Regierung um Aussöhnung, Frieden und Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo, *erklärt erneut*, dass weiterhin Bemühungen notwendig sind, gemeinsam mit den Staaten in der Region gute Beziehungen zu den Nachbarländern aufzubauen und den Frieden, die Sicherheit und die regionale Integration voranzubringen, *hebt* die entscheidende Rolle regionaler Friedensprozesse *hervor*, insbesondere des Luanda-Prozesses und des Prozesses von Nairobi, und ihrer anhaltenden Unterstützung durch die MONUSCO, das Büro des Sondergesandten für die Region der Großen Seen und die internationalen Partner, *betont*, dass politische Stabilität und Sicherheit und eine erhöhte staatliche Präsenz in Konfliktgebieten, vorwiegend im Osten der Demokratischen Republik Kongo, für den dauerhaften Frieden in dem Land von entscheidender Bedeutung sind, *fordert* die Behörden der Demokratischen Republik Kongo *auf*, mit Unterstützung der MONUSCO und des Landeteams der Vereinten Nationen auf die Stabilisierung und die Stärkung der Kapazitäten der staatlichen Institutionen hinzuarbeiten,

insbesondere in Konfliktgebieten, um die Rechte aller Kongolesinnen und Kongolesen zu gewährleisten und ihren Bedürfnissen zu entsprechen, *fordert ferner* alle politischen Interessenträger *auf*, 2023 und darüber hinaus weiter auf die Verbesserung und Wahrung der Friedenssicherungs- und Wahlprozesse im ganzen Land hinzuwirken und die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe der Frauen in allen Phasen zu gewährleisten;

3. *ersucht* den Generalsekretär und *fordert* die Regionalorganisationen *auf*, unter anderem mittels ihrer Guten Dienste politische Unterstützung für die Stärkung der staatlichen Institutionen in der Demokratischen Republik Kongo und die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den verschiedenen Parteien bereitzustellen, um den Frieden und die Sicherheit zu festigen, in vorrangigen Bereichen die tieferen Konfliktursachen anzugehen sowie einen breiten nationalen Konsens zu den wichtigsten Reformen in den Bereichen Regierungsführung und Sicherheit, Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und Unterstützung der laufenden Reform- und anderen Wahlprozesse entsprechend den nationalen Prioritäten der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu fördern;

Menschenrechte

4. *begrüßt* die Zusagen und Maßnahmen Präsident Tshisekedis, durch die sichergestellt werden soll, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Menschenrechte und Grundfreiheiten schützt und achtet sowie die Straflosigkeit in allen Bereichen bekämpft, *begrüßt ferner* die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo unternommenen Schritte zur Einführung eines nationalen Prozesses für Unrechtsaufarbeitung, einschließlich der Aufnahme von Konsultationen in mehreren Provinzen, *begrüßt* den Beschluss, den Belagerungszustand in Ituri und Nordkivu schrittweise zu beenden, und *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahe*, sicherzustellen, dass die Anstrengungen zur Beseitigung der Bedrohung durch bewaffnete Gruppen und zur Wiederherstellung der staatlichen Autorität regelmäßig bewertet werden, sich nach den Fortschritten bei der Verwirklichung seiner klar definierten Ziele richten und unter uneingeschränkter Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts umgesetzt werden;

5. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beziehungsweise Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, soweit anwendbar, insbesondere für Taten, die möglicherweise Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, *unterstreicht* sowohl die regionale Zusammenarbeit als auch die Zusammenarbeit der Demokratischen Republik Kongo mit dem Internationalen Strafgerichtshof, nachdem die Demokratische Republik Kongo 2004 die Situation in dem Land dem Gerichtshof unterbreitet hatte, und die Zusammenarbeit mit dem Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker und *weist darauf hin*, dass die Unterbreitung durch die Behörden der Demokratischen Republik Kongo zu der Entscheidung des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs geführt hat, eine Vorprüfung durchzuführen, um die erhaltenen Informationen bezüglich der ab dem 1. Januar 2022 in Nordkivu mutmaßlich begangenen Verbrechen im Sinne des Römischen Statuts zu bewerten;

6. *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahe*, weitere Schritte zu unternehmen, um die Sicherheitskräfte für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zur Rechenschaft zu ziehen und die Straflosigkeit in ihren Reihen weiter zu bekämpfen, *fordert* die kongolesischen Behörden *auf*, sicherzustellen, dass die für diese Handlungen Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden, *fordert ferner* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, dem Gemeinsamen Menschenrechtsbüro in der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit früheren Vereinbarungen den vollen und ungehinderten Zugang zu allen Hafteinrichtungen,

Krankenhäusern, Leichenhäusern und allen anderen Räumlichkeiten zu erleichtern, der für die Dokumentierung von Menschenrechtsverletzungen erforderlich ist, soweit anwendbar, *betont*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin eine höhere Professionalität ihrer Sicherheitskräfte gewährleisten muss, einschließlich der Überprüfung und Schulung des Sicherheitspersonals und des Aufbaus seiner Kapazitäten zur vollen Achtung des innerstaatlichen Rechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, und unterstreicht, wie wichtig die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ist;

7. *verurteilt nachdrücklich* jede insbesondere von bewaffneten Gruppen begangene sexuelle Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen in der Demokratischen Republik Kongo, *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, sexuelle Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu bekämpfen und zu verhindern, insbesondere auch die Fortschritte, die im Kampf gegen die Straflosigkeit durch die Festnahme, strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung von Tatverantwortlichen aus den Reihen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Kongolesischen Nationalpolizei erzielt wurden, und die Fortschritte beim Erlass eines Gesetzes über Wiedergutmachung und bei der Einrichtung eines nationalen Wiedergutmachungsfonds für die Opfer und Überlebenden sexueller Gewalt und anderer Verbrechen, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für sexuelle Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, einschließlich der von Elementen der Streitkräfte und der Nationalpolizei begangenen sexuellen Gewalt, weiter zu verstärken und den Überlebenden, den Opfern und den Zeuginnen und Zeugen alle erforderlichen Dienste und jeden notwendigen Schutz bereitzustellen, beispielsweise Dienste auf dem Gebiet der allgemeinen, der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, der psychischen Gesundheit sowie Dienste rechtlicher und soziökonomischer Art, *begrüßt* das Gesetz über Wiedergutmachung von 2022 und die Schaffung eines nationalen Fonds für Wiedergutmachung für sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahe*, das 2013 angenommene Gemeinsame Kommuniqué zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten und das 2019 unterzeichnete Addendum dazu verstärkt umzusetzen und sicherzustellen, dass genügend Finanzmittel für die Umsetzung dieser Verpflichtungen bereitstehen, *begrüßt* die weiteren Fortschritte, die die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und die Kongolesische Nationalpolizei bei der Umsetzung ihrer jeweiligen Aktionspläne gegen sexuelle Gewalt erzielt haben, und *erinnert* daran, wie wichtig die Kooperation mit dem Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten ist;

8. *begrüßt* die Fortschritte, die die Regierung der Demokratischen Republik Kongo dabei erzielt hat, die Fortschritte in Bezug auf den Aktionsplan zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern zu konsolidieren und seine Umsetzung zu beschleunigen, um alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu beenden und zu verhüten, und zu gewährleisten, dass Kinder nicht aufgrund ihrer mutmaßlichen Verbindung zu bewaffneten Gruppen in Haft genommen werden und dass sie an Kinderschutzakteure übergeben werden, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, ihre Anstrengungen fortzusetzen und dabei sicherzustellen, dass die für alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen Verantwortlichen, auch aus den Reihen der Sicherheitskräfte, zur Rechenschaft gezogen werden, und *erinnert* daran, wie wichtig die Kooperation mit dem Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte ist;

Bewaffnete Gruppen

9. *verurteilt nachdrücklich* alle in der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen, einschließlich der M23, der CODECO, der ADF, der FDLR, der Zaïre/FPAC, der RED-Tabara, der Mai-Mai-Gruppen, der Twirwaneho und mehrerer

anderer in- und ausländischer bewaffneter Gruppen, sowie ihre Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das sonstige anwendbare Völkerrecht und ihre Verletzungen der Menschenrechte, *verurteilt erneut* die Angriffe auf die Zivilbevölkerung und zivile Infrastrukturen, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal und humanitäre Akteure, Sanitätspersonal und medizinische Einrichtungen sowie summarische Hinrichtungen und Verstümmelung, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und die Einziehung und den Einsatz von Kindern, die Entführung von Kindern und humanitärem Personal, Angriffe von bewaffneten Gruppen und Milizen auf Schulen und mit Schulen in Verbindung stehende Zivilpersonen, darunter Kinder und Lehrkräfte, und auf Krankenhäuser unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde, die Vertreibung zahlreicher Zivilpersonen, die außergerichtlichen Hinrichtungen und willkürlichen Festnahmen und den unterschiedslosen Einsatz behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen und *erklärt ferner erneut*, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

10. *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen sofort alle Formen von Gewalt und andere destabilisierende Aktivitäten, die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den illegalen Handel damit einstellen, *verlangt ferner*, dass die M23 keine weiteren Vorstöße mehr unternimmt und ihre im Rahmen des von der Afrikanischen Union unterstützten Luanda-Prozesses vereinbarten Verpflichtungen zum Rückzug aus allen besetzten Gebieten und zur Kantonierung unverzüglich und vollständig umsetzt, *verlangt außerdem*, dass alle Mitglieder bewaffneter Gruppen diese Gruppen sofort und auf Dauer auflösen, ihre Waffen niederlegen, der Gewalt abschwören, Rechtsverletzungen an Kindern verhüten und beenden und die Kinder in ihren Reihen freilassen, *fordert* alle kongolesischen bewaffneten Gruppen *mit Nachdruck auf*, sich bedingungslos an dem unter Führung der Ostafrikanischen Gemeinschaft stehenden Prozess von Nairobi zu beteiligen, um die politischen Voraussetzungen für die Vorbereitung des Programms für Entwaffnung, Demobilisierung, Wiederaufbau der Gemeinschaft und Stabilisierung anzustreben, *fordert* die ausländischen bewaffneten Gruppen *mit Nachdruck auf*, in ihre Herkunftsländer zurückzukehren, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, militärische und nichtmilitärische Ansätze zu kombinieren, um der von bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung weiter zu begegnen;

11. *verurteilt* jede Unterstützung der M23 durch externe Parteien und verlangt die Einstellung dieser Unterstützung und den sofortigen Abzug aller solcher Parteien aus der Demokratischen Republik Kongo, *verurteilt außerdem* die bestimmten bewaffneten Gruppen wie den FDLR bereitgestellte Unterstützung, *fordert* deren Einstellung, *bekundet* seine tiefe Besorgnis über die im Jahresbericht der Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo vorgelegten Informationen betreffend die militärische Unterstützung, die die M23 aus dem Ausland erhält, sowie betreffend die Unterstützung, die Militärkräfte den FDLR ebenfalls bereitstellen, und *begrüßt* die Zusagen der Behörden der Demokratischen Republik Kongo, gegen diese Unterstützung vorzugehen;

12. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre Partner, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, *nachdrücklich auf*, dringend ausreichende und zeitnahe Unterstützung für die rasche und wirksame Durchführung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der in Betracht kommenden ehemaligen Kombattantinnen und Kombattanten unter der Koordinierung des Programms für Entwaffnung, Demobilisierung, Wiederaufbau der Gemeinschaft und Stabilisierung bereitzustellen, und zwar durch maßgeschneiderte, lokale und kontextspezifische Initiativen mit zukunftsfähigen wirtschaftlichen Alternativen und Chancen und die Gewährleistung dessen, dass Rechenschaftspflicht für Menschenrechtsverletzungen und -übergreifungen und internationale Verbrechen sowie Initiativen zur Unrechtsaufarbeitung und der Schutz der Rechte des

Kindes fester Bestandteil dieser Prozesse sind, *weist* darauf *hin*, dass im Mai 2023 das Gesetz zur Einsetzung einer bewaffneten Verteidigungsreserve in der Demokratischen Republik Kongo angekündigt wurde, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, sicherzustellen, dass die bewaffnete Verteidigungsreserve auf eine Weise eingeführt wird, die das Programm für Entwaffnung, Demobilisierung, Wiederaufbau der Gemeinschaft und Stabilisierung sowie die Übergangsjustiz und Initiativen für die Sicherheitssektorreform unterstützt;

13. *verurteilt*, dass bewaffnete Gruppen und die sie unterstützenden kriminellen Netzwerke nach wie vor natürliche Ressourcen, insbesondere sogenannte „Konfliktminerale“ wie Zinn, Tantal, Tungsten, Gold, Diamanten, Kobalt und Coltan sowie Kakao, Holzkohle, Holz und wildlebende Tiere und Pflanzen illegal ausbeuten und unerlaubten Handel damit treiben, sowie die negativen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Naturschutzgebiete, wodurch ein dauerhafter Frieden und eine anhaltende Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo untergraben werden, *verurteilt* die Präsenz und die zerstörerischen Aktivitäten bewaffneter Gruppen in den Naturschutzgebieten in der Demokratischen Republik Kongo, die die Anstrengungen zum Schutz der Wälder, der Biosphäre und der Umwelt insgesamt untergraben, *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahe*, die Anstrengungen zur Sicherung dieser Gebiete zu verstärken, *fordert* die Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften *auf*, die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den unerlaubten Handel damit gemeinsam zu bekämpfen, indem sie die Sicherheit um die Abbaugebiete verbessern und stärken, eine Annäherung zwischen den Abbaugemeinschaften, lokalen Behörden und Sicherheitsakteuren anstreben, um Konflikte beizulegen und die Rechte der in Gemeinschaften im Umkreis der Abbaugebiete lebenden Menschen zu fördern, und *ermutigt* sie, eine transparente und rechtmäßige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zu fördern, unter anderem durch die Festlegung von Zielen für Staatseinnahmen zugunsten der Entwicklungsfinanzierung, tragfähige Regulierungs- und Zollrahmen und Sorgfaltsmaßnahmen zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale, und *erinnert* in dieser Hinsicht an seine Resolutionen [2457 \(2019\)](#) und [2389 \(2017\)](#) sowie die Erklärung seiner Präsidentschaft [S/PRST/2021/19](#);

14. *begrüßt* die Zusagen und Maßnahmen Präsident Tshisekedi und seiner Regierung, um die Reform des Sicherheitssektors voranzubringen und die Konsolidierung der staatlichen Autorität, die Aussöhnung, die Toleranz und die Demokratie zu fördern, *unterstreicht*, dass, erleichtert durch diese ersten Maßnahmen, mehr Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit und Abstimmung der MONUSCO mit kongolesischen Sicherheitskräften bestehen, *ermutigt* die kongolesischen Behörden, sich an diese Zusagen zu halten und die von Präsident Tshisekedi angekündigten Truppenrotationen zu beschleunigen, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, uneingeschränkt an ihrer Entschlossenheit zum Schutz der Zivilbevölkerung festzuhalten, indem sie rasch professionelle, rechenschaftspflichtige und tragfähige Sicherheitskräfte aufstellt, die das humanitäre Völkerrecht, das innerstaatliche Recht und die internationalen Menschenrechtsnormen achten, eine rechenschaftspflichtige kongolesische Zivilverwaltung einsetzt, insbesondere Polizei, Richterschaft, Strafvollzug und eine Gebietsverwaltung, die Rechtsstaatlichkeit festigt und die Menschenrechte fördert und schützt, so auch indem sie die notwendigen finanziellen Mittel bereitstellt und der vollen, gleichberechtigten und konstruktiven Teilhabe und der Sicherheit der Frauen Rechnung trägt, und *ermutigt* die internationalen Partner, ihre diesbezügliche Unterstützung zu erhöhen;

15. *fordert* anhaltende nationale Anstrengungen zur Bekämpfung der Bedrohung, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen und der Umleitung von Waffen an bewaffnete Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo ausgeht, unter anderem durch die Gewährleistung

der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung, Überwachung und Sicherung ihrer Waffen- und Munitionsbestände und durch die Bekämpfung des illegalen Waffenhandels und der Umleitung von Waffen, auch durch den Aufbau von Kapazitäten und die Bekämpfung der Straflosigkeit, gegebenenfalls und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen mit fortlaufender Unterstützung durch die MONUSCO, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, die Nationale Kommission für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen und die Verringerung bewaffneter Gewalt stärker zu unterstützen, und *legt* den Vereinten Nationen und den internationalen Partnern *nahe*, die Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der Verbesserung des Waffen- und Munitionsmanagements verstärkt zu unterstützen;

Regionale Unterstützung

16. *erklärt erneut*, dass die Beseitigung der von bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung einen integrierten regionalen Ansatz und ein starkes politisches Engagement seitens der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, der Afrikanischen Union, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika erfordert, *bekräftigt* seine Unterstützung für die nationalen und regionalen Anstrengungen zur Förderung von Frieden und Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo und der Region, *erklärt ferner*, dass das Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region neu belebt werden muss, *fordert* die Länder der Region *auf*, sich erneut zu ihren Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen zu bekennen, das nach wie vor ein unverzichtbarer Mechanismus zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität ist, und *unterstreicht* die im Rahmenabkommen eingegangenen Verpflichtungen der Region, bewaffnete Gruppen weder zu dulden noch ihnen irgendeine Hilfe oder Unterstützung zu gewähren;

17. *legt* den Unterzeichnerstaaten des Rahmenabkommens *nahe*, Eigenverantwortung und politischen Willen zu zeigen, um die wirksame Umsetzung der Strategie der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung, Konfliktprävention und Konfliktbeilegung in der Region der Großen Seen sowie ihres Aktionsplans zu gewährleisten, unterstützt den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen voll darin, sein Mandat zur Bewältigung der verbleibenden Herausforderungen bei der Durchführung des Rahmenabkommens und zur Förderung von Frieden und Stabilität in der Region zu erfüllen, *fordert* den Sondergesandten *auf*, sein regionales und internationales Engagement für die Unterstützung der vollständigen Durchführung des Rahmenabkommens unter anderem über die wirksame Unterstützung der laufenden Anstrengungen zur Neubelebung des Rahmenabkommens und über Gute Dienste, abgestimmte Strategien und den Informationsaustausch mit der MONUSCO, dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika und anderen Institutionen der Vereinten Nationen auszubauen, und *fordert* die MONUSCO *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Büro des Sondergesandten für die Region der Großen Seen auf politische Lösungen hinzuwirken, um den grenzüberschreitenden Strömen von bewaffneten Kombattantinnen und Kombattanten, Rüstungsgütern und natürlichen Ressourcen, die den Frieden und die Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo bedrohen, Einhalt zu gebieten und zu diesem Zweck ihre Strategien abzustimmen, Informationen auszutauschen und ihre jeweilige Berichterstattung abzustimmen;

18. *begrüßt* die laufenden Bemühungen um eine Harmonisierung und Koordinierung der bestehenden Friedensinitiativen zur Bewältigung der Situation in der Demokratischen Republik Kongo, darunter der Vierparteiengipfel der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, der am 27. Juni in Luanda unter dem Dach der Afrikanischen Union stattfand;

19. *fordert* die Demokratische Republik Kongo und Ruanda zur Ruhe und zu einem verstärkten Dialog *auf*, um dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen, *unterstreicht* die Bedeutung der Koordinierung und Komplementarität zwischen politischen Maßnahmen und Durchsetzungsmaßnahmen in der Demokratischen Republik Kongo, auch mit Unterstützung des Generalsekretärs, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen;

20. *befürwortet* die Unterstützung der regionalen Kräfte, soweit angezeigt, *bekundet* seine Absicht, auf klares und detailliertes Ersuchen des Gastlandes und der betreffenden Organisation die Bedingungen zu prüfen, unter denen die MONUSCO einer von der Afrikanischen Union mandatierten regionalen Truppe, die im Einsatzgebiet der MONUSCO eingesetzt wird, zur Förderung des Mandats der MONUSCO und im Rahmen der vorhandenen Mittel begrenzte logistische und operative Unterstützung bereitstellen kann, *weist ferner* darauf *hin*, dass jede derartige Unterstützung streng den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte entsprechen muss, und *unterstreicht ferner* die Wichtigkeit des Schutzes von Zivilpersonen, einer engen Abstimmung und des Informationsaustauschs zwischen den im Einsatz befindlichen regionalen Kräften, den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo, den Nationalen Verteidigungskräften Burundis, den Verteidigungskräften des Volkes Ugandas und der MONUSCO, unter anderem zur Abstimmung der Einsätze und zur Gewährleistung der Erfüllung des Mandats der MONUSCO, sowie die Notwendigkeit, alle Einsätze, ob gemeinsame oder einseitige, unter strenger Einhaltung des anwendbaren Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, durchzuführen;

21. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zu den regionalen Kräften beitragen, *auf*, für ihre Kontingente die höchsten Standards in Bezug auf Transparenz, Verhalten und Disziplin sicherzustellen, und *fordert* die regionalen Kräfte *auf*, einen robusten Rahmen zur Einhaltung der entsprechenden Regeln einzurichten, im Einklang mit dem Einhaltung- und Rechenschaftsrahmen der Afrikanischen Union, und *ersucht ferner* die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat seine Umsetzung zu unterstützen;

Schrittweiser, verantwortungsbewusster und nachhaltiger Abzug

22. *nimmt Kenntnis* von dem umfassenden Distanzierungsplan mit drei verschiedenen und aufeinanderfolgenden Phasen der Distanzierung, der dem Sicherheitsrat von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und den Vereinten Nationen im Einklang mit [S/PRST/2023/5](#) vorgelegt wurde, *anerkennt* den Plan der MONUSCO, vor Jahresende 2023 mit dem Abzug ihrer Truppe aus Südkivu zu beginnen, *beschließt*, den schrittweisen, verantwortungsbewussten und nachhaltigen Abzug der Mission aus der Demokratischen Republik Kongo einzuleiten und die schrittweise Übertragung von Aufgaben an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo umzusetzen;

23. *beschließt*, dass die Mission ihre Truppe bis Ende April 2024 aus Südkivu abziehen und die Durchführung ihres Mandats ab Mai 2024 bis zum Ende des laufenden Mandats auf die Provinzen Nordkivu und Ituri beschränken wird, *ermächtigt* die MONUSCO, eine ausreichende Präsenz verbleibenden zivilen Personals in Südkivu beizubehalten, um einen geordneten Abzug der Mission aus dieser Provinz und eine reibungslose und verantwortungsvolle Übertragung der Aufgaben der Mission an die kongolesischen Behörden sicherzustellen, im Einklang mit dem Distanzierungsplan und mit besonderem Schwerpunkt auf dem Schutz von Zivilpersonen und einem Wissenstransfer und dem Daten- und Kapazitätsaufbau, auch in Bezug auf den Schutz von Kindern, *hebt hervor*, wie wichtig die

Kommunikation zwischen der MONUSCO, den truppen- und polizeistellenden Ländern und den Behörden der Demokratischen Republik Kongo in diesem Prozess ist, *legt* den Behörden der Demokratischen Republik Kongo *eindringlich nahe*, konkrete Maßnahmen im Einklang mit dem Distanzierungsplan zu ergreifen, um Sicherheitslücken in Südkivu zu vermeiden und so den wirksamen Schutz von Zivilpersonen sicherzustellen;

24. *ersucht* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Vereinten Nationen, im Rahmen der Gemeinsamen Arbeitsgruppe, die sich aus der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, der MONUSCO und dem Landesteam der Vereinten Nationen zusammensetzt, bis 30. Juni 2024 in Absprache mit den maßgeblichen Interessenträgern, so auch in Verbindung mit der Zivilgesellschaft, Informationen über den Stand der Durchführung des umfassenden Distanzierungsplans vorzulegen sowie Vorschläge für die nächsten Schritte des schrittweisen, verantwortungsbewussten und nachhaltigen Abzugs der Mission;

25. *bekundet* seine Bereitschaft, am Ende der ersten Phase nach Maßgabe der Fortschritte bei der Erfüllung der im Distanzierungsplan festgelegten Zielvorgaben und Kriterien und unter Berücksichtigung der Lage vor Ort weitere Schritte des schrittweisen, verantwortungsbewussten und nachhaltigen Abzugs der Mission zu prüfen;

26. *legt* den kongolesischen Behörden *eindringlich nahe*, mit Unterstützung der MONUSCO, des Landesteam der Vereinten Nationen und der maßgeblichen Interessenträger, auch in Verbindung mit der Zivilgesellschaft, eine kohärente Strategie für die Mobilisierung von Ressourcen auszuarbeiten, die sich auf eine fundierte Bewertung der finanziellen, programmatischen und anderen relevanten Auswirkungen, unter anderem in Bezug auf die Menschenrechtssituation, einer Übertragung von Aufgaben stützt, *fordert* die internationale Gemeinschaft und die Geber *auf*, die angemessene Ausweitung der Aktivitäten und Programme des Landesteam der Vereinten Nationen und anderer in der Demokratischen Republik Kongo tätiger Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich Friedenskonsolidierungsmaßnahmen, zu unterstützen, und *fordert* die MONUSCO, das Landesteam der Vereinten Nationen und andere in der Demokratischen Republik Kongo tätige Institutionen der Vereinten Nationen *auf*, die im Distanzierungsplan genannten vorrangigen gemeinsamen Maßnahmen durchzuführen und eine verstärkte Programmplanung durch das Landesteam der Vereinten Nationen in Vorbereitung auf den schrittweisen, verantwortungsbewussten und nachhaltigen Abzug der MONUSCO zu ermöglichen, in Abstimmung mit den internationalen Finanzinstitutionen;

27. *unterstreicht*, wie wichtig in Situationen des Übergangs ein proaktiver Ansatz für die strategische Kommunikation ist, *ersucht* die MONUSCO, ihre Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern, um die Durchführung ihres Mandats zu unterstützen, ihren Schutz zu erhöhen und ein Bewusstsein für ihr Mandat und ihre Rolle zu schaffen, und *befürwortet* in dieser Hinsicht die gemeinsame Kommunikation der MONUSCO und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, um zur Schaffung von Bedingungen beizutragen, die der reibungslosen, verantwortungsvollen und nachhaltigen Umstrukturierung der Präsenz der Vereinten Nationen förderlich sind, und *ersucht* die MONUSCO und die maßgeblichen Partner, weiter dringend zu prüfen, wie das unabhängige Programm von Radio Okapi im Rahmen des Übergangs der MONUSCO aufrechterhalten werden kann;

28. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, uneingeschränkt mit dem Personal der MONUSCO zusammenzuarbeiten und seinen Schutz und seine Sicherheit während des Abzugsprozesses zu gewährleisten, der auf sichere und geordnete Weise erfolgen sollte, und *ersucht* die Regierung, alle Bestimmungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen bis zum Abzug der letzten Einheit der MONUSCO aus der Demokratischen Republik Kongo uneingeschränkt zu achten;

Mandat der MONUSCO

29. *beschließt*, das Mandat der MONUSCO in der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich ihrer Kräfteinterventionsbrigade, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen oder dass dadurch die Grundprinzipien der Friedenssicherung berührt werden, bis zum 20. Dezember 2024 zu verlängern;

30. *beschließt*, dass die MONUSCO bis 30. Juni 2024 eine genehmigte Truppenstärke von bis zu 13.500 Soldatinnen und Soldaten, 660 Militärbeobachterinnen und -beobachtern und Stabsoffizierinnen und -offizieren, 591 Polizeikräften und 1.410 Mitgliedern organisierter Polizeieinheiten umfassen wird und ab 1. Juli 2024 auf 11.500 Soldatinnen und Soldaten, 600 Militärbeobachterinnen und -beobachter und Stabsoffizierinnen und -offiziere, 443 Polizeikräfte und 1.270 Mitglieder organisierter Polizeieinheiten reduziert wird;

31. *beschließt*, dass die strategischen Prioritäten der MONUSCO darin bestehen, i) in ihrem Einsatzgebiet zum Schutz von Zivilpersonen beizutragen und ii) die Stabilisierung und Stärkung der staatlichen Institutionen in der Demokratischen Republik Kongo und die wichtigsten Reformen der staatlichen Strukturen und der Sicherheitsstrukturen zu unterstützen;

32. *ermächtigt* die MONUSCO, in Wahrnehmung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben und im Einklang mit den Grundprinzipien der Friedenssicherung alle erforderlichen Maßnahmen zur Ausführung ihres Mandats zu treffen;

33. *unterstreicht*, dass alle Einsätze, ob gemeinsame oder einseitige, unter strenger Einhaltung des anwendbaren Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, durchgeführt werden müssen, und *ersucht* die MONUSCO, sicherzustellen, dass jede Unterstützung, die für Einsätze der nationalen Sicherheitskräfte bereitgestellt wird, einschließlich in Form von Verpflegung und Treibstoff, ausschließlich gemeinsamen Einsätzen dienen, gemeinsam geplant und ausgeführt werden und einer angemessenen Aufsicht und Prüfung unterliegen soll, unter strenger Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, einschließlich durch das Landesteam der Vereinten Nationen; sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, soll die Unterstützung ausgesetzt werden;

Aufgaben (nach Priorität geordnet)

34. *beschließt*, dass das Mandat der MONUSCO die in den Ziffern 34 bis 43 genannten, nach Priorität geordneten Aufgaben umfasst, *betont* ferner, dass alle Aufgaben der MONUSCO unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten wahrgenommen werden sollen, und *betont*, dass der Schutz von Zivilpersonen bei Entscheidungen über die Nutzung der verfügbaren Kapazitäten und Ressourcen Vorrang erhält:

i) alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den wirksamen, raschen, dynamischen und integrierten Schutz von Zivilpersonen, denen körperliche Gewalt droht, zu gewährleisten

a) alle bewaffneten Gruppen und lokalen Milizen daran zu hindern und davon abzuschrecken und abzuhalten, an der Bevölkerung Gewalt zu verüben, und zu diesem Zweck unter anderem auch in Unterstützung der kongolesischen Behörden alle bewaffneten Gruppen und lokalen Milizen daran zu hindern, in große Bevölkerungszentren einzufallen, sie anzugreifen oder einzukesseln, und dazu diese Gruppen und Milizen zu entwaffnen, Gute Dienste zu leisten und lokale Vermittlungsbemühungen und Informations- und Kampagnenarbeit auf nationaler Ebene aufzunehmen und zu unterstützen, um eine Eskalation der Gewalt zu verhindern und Hetze, Desinformation und Fehlinformationen entgegenzuwirken,

und dabei den in Vertriebenen- und Flüchtlingslagern versammelten Zivilpersonen, friedlich Protestierenden, humanitärem Personal und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern besondere Aufmerksamkeit zu widmen, im Einklang mit den Grundprinzipien der Friedenssicherung, und vor, während und nach jedem Militär- oder Polizeieinsatz die Gefahren für Zivilpersonen zu mindern;

b) gezielte Offensiveinsätze in der Demokratischen Republik Kongo zu führen, um bewaffnete Gruppen über eine wirksame Interventionsbrigade unter der vollen Befehlsgewalt des Kommandeurs der Truppe zu neutralisieren, zu dem Ziel beizutragen, die von bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung für die staatliche Autorität und die Sicherheit von Zivilpersonen zu mindern und den Weg für Stabilisierungsmaßnahmen zu ebnen, und zwar entweder einseitig oder gemeinsam mit den kongolesischen Sicherheitskräften;

c) vermehrte und wirksame gemeinsame Einsätze mit den kongolesischen Sicherheitskräften durchzuführen, die eine gemeinsame Planung und taktische Zusammenarbeit umfassen, im Einklang mit dem Mandat der MONUSCO und unter strenger Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, um sicherzustellen, dass alle Möglichkeiten zur Prävention, Abschreckung und Unterbindung bewaffneter Gruppen ausgeschöpft werden;

d) eine proaktive Entsendung und eine mobile, flexible, robuste und wirksame Aufstellung beizubehalten, einschließlich einer aktiven Patrouillentätigkeit zu Fuß und mit Fahrzeugen, insbesondere in Hochrisikogebieten;

e) in Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und humanitärem Personal Bedrohungen für Zivilpersonen zu ermitteln, gemeinsame Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit zu stärken, um sicherzustellen, dass Zivilpersonen vor Menschenrechtsübergreifen und -verletzungen sowie vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und Menschen mit Behinderungen, geschützt sind;

f) ihr Engagement mit der Zivilbevölkerung vor Ort zu verstärken und auf den Kapazitäten der lokalen Gemeinschaften aufzubauen, um die Schaffung eines schützenden Umfelds zu unterstützen, unter anderem durch die Stärkung von Mechanismen für den unbewaffneten Schutz von Zivilpersonen, und den Einsatz strategischer Kommunikation, auch durch gemeinsame Kommunikation mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, zu verstärken, um das Bewusstsein und das Verständnis für ihr Mandat und ihre Aktivitäten zum Schutz von Zivilpersonen zu erhöhen und ihren Frühwarnmechanismus zu stärken, auch um Desinformationskampagnen und Fehlinformationen vorzubeugen und sie zu bekämpfen, die darauf abzielen, die Glaubwürdigkeit der Mission zu untergraben und die Erfüllung ihres Mandats zu behindern, insbesondere während der Phasen der Distanzierung;

g) während der gesamten Phasen der Distanzierung ein schützendes Umfeld für die Zivilbevölkerung zu bewahren, so auch durch die Entwicklung integrierter Schutzpläne auf Ebene der Provinzen, die gemeinsam mit den lokalen Behörden und Sicherheitsdiensten und in Abstimmung mit den Gemeinschaften und der Zivilgesellschaft ausgearbeitet werden, um so den verantwortungsbewussten Abzug der MONUSCO im Einklang mit dem Distanzierungsplan sicherzustellen;

ii) *Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Stabilisierung*

h) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in enger Zusammenarbeit mit internationalen und lokalen Partnern Gute Dienste, Rat und Hilfe für die Neubelebung und Durchführung des unter der Führung der Ostafrikanischen Gemeinschaft stehenden Prozesses von Nairobi, die Durchführung des Abkommens von Luanda und die Durchführung

des Programms für Entwaffnung, Demobilisierung, Wiederaufbau der Gemeinschaft und Stabilisierung gemäß Verfügung Nr. 21/038 vom 5. Juli 2021 und für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung kongolesischer und ausländischer Kombattantinnen und Kombattanten zu leisten, die nicht des Völkermords, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen verdächtig sind, in ein friedliches Zivilleben, wobei den Bedürfnissen der früher mit bewaffneten Gruppen und Kräften verbundenen Frauen und Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

i) die Prozesse und Mechanismen der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung ausländischer Kombattantinnen und Kombattanten, die nicht verdächtig werden, internationale Verbrechen oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, zu unterstützen, damit diese und ihre Angehörigen in ein friedliches Zivilleben in ihrem Herkunftsland oder einem aufnahmebereiten Drittland zurückgeführt und wieder eingegliedert werden, wobei den Bedürfnissen von ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Frauen und Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

j) die Behörden der Demokratischen Republik Kongo bei der Entsorgung der Waffen und Munition entwaffneter kongolesischer und ausländischer Kombattantinnen und Kombattanten gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sowie gemäß den anwendbaren internationalen Rüstungskontrollverträgen zu beraten und zu unterstützen;

k) in Abstimmung mit den Maßnahmen des Sondergesandten für die Region der Großen Seen im Bereich der technischen Hilfe die Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der Konsolidierung einer wirksamen nationalen zivilen Struktur, durch die die wichtigsten Bergbautätigkeiten kontrolliert und die Gewinnung, die Wertschöpfung und der Transport natürlicher Ressourcen sowie der Handel damit im Osten der Demokratischen Republik Kongo in ausgewogener und produktiver Weise gesteuert werden, technisch zu beraten, unter anderem durch die Identifizierung von Ansatzpunkten für die Konflikttransformation mithilfe praktikabler, sicherer und würdevoller Möglichkeiten der Existenzsicherung für Exkombattantinnen und Exkombattanten und die sie aufnehmenden Gemeinschaften;

l) mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo weiter zusammenzuarbeiten, um die Fortschritte im Rahmen des Aktionsplans zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern zu konsolidieren und die Umsetzung des Plans zu beschleunigen und den Dialog mit allen gelisteten Parteien fortzusetzen, um weitere Zusagen zu erhalten, und auf die Verhütung und Beendigung der Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern hinzuarbeiten;

iii) *Reform des Sicherheitssektors*

m) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo nach Bedarf Gute Dienste zu leisten und sie strategisch und technisch zu beraten und in Abstimmung mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo eine Rolle bei der Koordinierung der von internationalen und bilateralen Partnern und dem System der Vereinten Nationen bereitgestellten Unterstützung zu übernehmen, um

- unter anderem über den Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme die Stärkung und Konsolidierung der Kapazitäten der kongolesischen Sicherheitskräfte vermehrt zu unterstützen, unter anderem auf dem Gebiet des Waffen- und Munitionsmanagements, der Bekämpfung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen und der Kampfmittelbeseitigung sowie grundlegender Untersuchungen und forensischer Auswertungen im Zusammenhang mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen;
- die Übernahme nationaler Eigenverantwortung für die Sicherheitssektorreform zu beschleunigen und so mittels unabhängiger, rechenschaftlicher und funktionsfähiger

Justiz- und Sicherheitsinstitutionen, die die volle, gleichberechtigte, wirksame und konstruktive Teilhabe und die Sicherheit der Frauen berücksichtigen, Sicherheit und Gerechtigkeit für alle zu schaffen;

- kritische Reformen zu fördern und zu erleichtern, um die Rechenschaftlichkeit des Justiz- und Sicherheitssektors zu verbessern, und zu diesem Zweck die Bekämpfung der Straflosigkeit sowie die operative Wirksamkeit und Effizienz zu verbessern, unter anderem durch Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte und Unterstützung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der Fertigstellung der nationalen Sicherheitspolitik und der Strategie für die Sicherheitssektorreform auf eine alle Seiten einschließende Weise;

Menschenrechte

35. *ermächtigt* die MONUSCO, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Bezug auf die Einschränkung des politischen Raums und auf Gewalt, auch im Kontext der Wahlen, zu überwachen, dem Sicherheitsrat sofort zu melden und weiterzuverfolgen;

36. *ermächtigt* die MONUSCO *ferner*, ohne Beeinträchtigung ihrer Fähigkeit zur Durchführung ihrer vorrangigen Aufgaben ihre vorhandenen Kapazitäten zu nutzen, um die folgenden Aufgaben auf gestraffte und abgestufte Weise und ausschließlich in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen durchzuführen, eingedenk dessen, dass alle Aufgaben einander verstärken:

Schutz der Vereinten Nationen

a) den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen sowie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

Unterstützung des Justizsystems der Demokratischen Republik Kongo und Bekämpfung der Straflosigkeit

b) mit den Behörden der Demokratischen Republik Kongo und unter Nutzung der Kapazitäten und des Sachverstands im System der Vereinten Nationen dabei zusammenzuarbeiten, das Gerichtssystem der Demokratischen Republik Kongo zu stärken, um gegen alle diejenigen, die mutmaßlich für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe in dem Land verantwortlich sind, zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen, einschließlich durch die Zusammenarbeit mit den Staaten in der Region und dem Internationalen Strafgerichtshof;

c) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung dabei zu leisten, die Menschenrechte, insbesondere die bürgerlichen und politischen Rechte, zu fördern und die Straflosigkeit zu bekämpfen, namentlich durch die Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Regierung in Bezug auf Disziplinarvergehen, Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von Elementen des Sicherheitssektors begangen wurden, und auf lokaler Ebene Vermittlungsbemühungen zu unternehmen und zu erleichtern, um auf einen dauerhaften Frieden hinzuwirken;

Kinderschutz

37. *ersucht* die MONUSCO, in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen, unter anderem in den Prozessen der

Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors sowie während Interventionsmaßnahmen, die zur Trennung von Kindern von bewaffneten Gruppen führen, mit dem Ziel, Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern ein Ende zu setzen und diese zu verhindern, und auch weiterhin für die Wirksamkeit der Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismen für Kinder und bewaffnete Konflikte zu sorgen, und *anerkennt* die ausschlaggebende Rolle der Beratungsfachkräfte der Vereinten Nationen für Kinderschutz bei der MONUSCO;

Geschlechterfragen, sexuelle Gewalt

38. *ersucht* die MONUSCO, in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und anderen maßgeblichen Interessenträgern dabei behilflich zu sein, ein rechtliches, politisches und sozioökonomisches Umfeld zu schaffen, das dazu beiträgt, die vollständige, gleichberechtigte, wirksame und produktive Teilhabe und volle Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen und von Überlebenden sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bei der Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit und beim Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, unter anderem durch die Einbeziehung von Frauennetzwerken als Partner, bei der Unterstützung der Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und zur Sicherheitssektorreform und der Unterstützung von Stabilisierungsmaßnahmen, *ersucht* die MONUSCO, die Regierung bei der Förderung der vollständigen, gleichberechtigten, wirksamen und konstruktiven politischen Teilhabe der Frauen zu unterstützen, und *anerkennt* die ausschlaggebende Rolle der Beratungsfachkräfte der Vereinten Nationen für Frauenschutz bei der MONUSCO;

39. *erklärt erneut*, dass es dringend und zwingend geboten ist, alle diejenigen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, zur Rechenschaft zu ziehen, und *ersucht* die MONUSCO, die Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt in Konflikten und in Postkonfliktsituationen beschleunigt und koordiniert umzusetzen;

Humanitärer Zugang und humanitärer Appell

40. *erinnert* an alle seine einschlägigen Resolutionen über den Schutz des humanitären Personals und des Sanitätspersonals, namentlich die Resolutionen [2439 \(2018\)](#) und [2286 \(2016\)](#), und *verlangt*, dass alle Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den humanitären Grundsätzen den uneingeschränkten, sicheren, raschen und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und humanitärer Ausrüstung und Versorgungsgüter und die zeitnahe Bereitstellung humanitärer Hilfe für notleidende Bevölkerungsgruppen, insbesondere Flüchtlinge und Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gestatten und erleichtern;

41. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, auf den im Plan für humanitäre Maßnahmen ermittelten humanitären Bedarf rasch mit erhöhten Beiträgen zu reagieren und sicherzustellen, dass alle Zusagen in vollem Umfang und zeitnah eingehalten werden;

42. *betont*, wie wichtig es ist, die internationale Unterstützung und das internationale Engagement in Form von finanzieller und technischer Hilfe und Sachleistungen aufrechtzuerhalten, um rasch auf den Ausbruch von Infektionskrankheiten reagieren zu können, und *ersucht* alle zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung von Ausbrüchen nach Maßgabe ihrer Mandate und Verantwortungsbereiche wirksam abzustimmen;

Sanktionsregime

43. *ersucht* die MONUSCO, die Durchführung des in den Ziffern 1 bis 3 der Resolution 2688 (2023) beschriebenen Waffenembargos in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 1533 (2004) zu überwachen und insbesondere die Ströme von Militärpersonal, Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Ostgrenze der Demokratischen Republik Kongo hinweg zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, unter anderem unter Nutzung der in dem Schreiben des Rates vom 22. Januar 2013 (S/2013/44) genannten Überwachungskapazitäten von unbemannten Flugsystemen, sowie Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit den Ziffern 1 bis 3 der Resolution 2688 (2023) verhängten Maßnahmen in die Demokratische Republik Kongo verbracht wurden, zu beschlagnahmen, einzusammeln, zu verzeichnen und zu entsorgen und der Sachverständigengruppe behilflich zu sein und sachdienliche Informationen mit ihr auszutauschen;

Wirksamkeit der Mission und Schutz und Sicherheit der Friedenssicherungskräfte

44. *ersucht* den Generalsekretär, der MONUSCO die erforderlichen Kapazitäten zur Erfüllung ihres Mandats in einem komplexen Sicherheitsumfeld bereitzustellen, das unter anderem durch asymmetrische Bedrohungen ihres Personals gekennzeichnet ist, und sicherzustellen, dass alle Friedenssicherungskräfte im Feld willens, fähig und gerüstet sind, ihr Mandat wirksam und sicher wahrzunehmen, *ersucht ferner* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den höchstmöglichen Grad an Schutz und Sicherheit für das Personal der MONUSCO zu gewährleisten, im Einklang mit Resolution 2518 (2020) und entsprechend den Leitlinien und den bewährten Verfahren der Vereinten Nationen zur Erhöhung der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte, *stellt* mit Besorgnis *fest*, dass Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen den Schutz und die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen, das in Friedenssicherungseinsätzen dient, gravierend gefährden können, *unterstreicht*, dass die Hauptverantwortung für den Schutz und die Sicherheit des Personals und des Geräts der Vereinten Nationen beim Gaststaat liegt, *hebt hervor*, wie wichtig eine wirksame Kommunikation zwischen den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen und den Gastregierungen ist, um Vertrauen und gegenseitiges Verständnis aufzubauen, und *ersucht* den Generalsekretär, die Bestimmungen der Resolution 2589 (2021) zur Feststellung der Verantwortlichkeit für Verbrechen an Friedenssicherungskräften umzusetzen;

45. *ersucht* den Generalsekretär, die in Ziffer 42 der Resolution 2612 (2021) aufgeführten Tätigkeiten bei der Planung und Durchführung der Einsätze der MONUSCO im Rahmen ihres Mandats und ihres Einsatzgebiets und im Einklang mit den bestehenden Richtlinien und Vorschriften der Vereinten Nationen sowie Ziffer 44 der Resolution 2612 (2021) wahrzunehmen, *ersucht ferner* die MONUSCO, Ziffer 45 der Resolution 2612 (2021) und die truppen- und polizeistellenden Länder, die Ziffern 46 und 47 der Resolution 2612 (2021) durchzuführen, und *nimmt Kenntnis* von der Umweltstrategie der Hauptabteilung Operative Unterstützung der Vereinten Nationen (Phase II), deren Schwerpunkt auf einem verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen und einem positiven Vermächtnis der Mission liegt und in der das Ziel festgelegt ist, in Missionen verstärkt erneuerbare Energien einzusetzen, um den Schutz und die Sicherheit zu erhöhen, Kosten zu sparen, die Effizienz zu steigern und der Mission zu nutzen;

46. *nimmt* mit Besorgnis *Kenntnis* von den schweren, auch in jüngster Zeit vorgebrachten Vorwürfen, wonach es im Einsatzgebiet der Mission zu Handlungen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs gekommen ist, *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch

geeignete Maßnahmen vorzubeugen, insbesondere auch durch die Überprüfung sämtlichen Personals und ein einsatzvorbereitendes und -begleitendes Sensibilisierungstraining, sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird, einschließlich durch rasche Untersuchungen aller Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch truppen- und polizeistellende Länder, um die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und entsprechende Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, *fordert* den Generalsekretär *auf*, im Einklang mit den Resolutionen 2272 (2016) und 2436 (2018) des Sicherheitsrats Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen, und den Vereinten Nationen umfassend und zügig über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, und *fordert außerdem* die Vereinten Nationen *auf*, soweit angezeigt, für eine angemessene Aufsicht und angemessene Untersuchungen des gesamten an der Mission beteiligten Personals zu sorgen;

Berichte des Generalsekretärs

47. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate Bericht zu erstatten und darin unter anderem Folgendes aufzunehmen:

- den Stand der Umsetzung des Distanzierungsplans, einschließlich der Fortschritte bei der Verwirklichung des schrittweisen Ansatzes und der daraus entstehenden Auswirkungen auf den Schutz der Zivilbevölkerung und die humanitäre Lage, insbesondere mit Blick auf den abgestuften und geordneten Abzug der Truppen der MONUSCO sowie die schrittweise Übertragung von Aufgaben an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo;
- Informationen zur Lage in der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der Fortschritte bei der Stärkung der staatlichen Institutionen und der wichtigsten Reformen der staatlichen Strukturen und der Sicherheitsstrukturen;
- Informationen samt qualitativen Leistungskenngrößen dazu, wie die MONUSCO ihr Mandat, darunter ihre Aufgaben zum Schutz von Zivilpersonen, die Zusammenarbeit zwischen den regionalen Sicherheitskräften, die Leistung der MONUSCO unter anderem bei den Einsätzen der Interventionsbrigade sowie Angaben zur Polizei- und Kräfteaufstellung und dazu, ob und wie die Aktivitäten der Mission zur Erfüllung ihrer in Ziffer 24 genannten vorrangigen Aufgaben beigetragen haben und welchen Herausforderungen und Hindernissen sich die Mission bei der Verfolgung ihrer vorrangigen Aufgaben gegenüber sah, wobei die Daten heranzuziehen sind, die durch das Umfassende Planungs- und Leistungsbewertungssystem, die Umsetzung des Integrierten Rahmens für die Ergebnismessung und die Rechenschaftslegung in der Friedenssicherung durch die Mission und andere Instrumente zur strategischen Planung und Leistungsmessung erhoben und analysiert wurden, um die Wirksamkeit der Mission und ihre Gesamtleistung zu beschreiben, einschließlich Informationen über nicht erklärte Vorbehalte und Weigerungen, an Patrouillen teilzunehmen oder diese durchzuführen, und deren Auswirkung auf die Mission sowie darüber, wie mit gemeldeten Fällen von ungenügender Leistung umgegangen wird;
- Informationen über die Maßnahmen und die Auswirkungen strategischer Kommunikation auf die mandatsmäßigen Tätigkeiten;
- aktuelle Informationen zu den Bemühungen um eine angemessene Mittelausstattung und den Fortschritten bei der Durchführung der im Übergangsplan genannten, gemeinsam mit den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen zu treffenden vorrangigen Maßnahmen;

- aktuelle Informationen zur schrittweisen Übertragung der Aufgaben der MONUSCO an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, das Landesteam der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger sowie gegebenenfalls die Einstellung von Aufgaben entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 40;
- und ersucht den Generalsekretär ferner, in alle Berichte an den Sicherheitsrat eine geschlechtsdifferenzierte Analyse einzubeziehen;

48. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 30. Juni 2024 in Abstimmung mit den Interessenträgern, einschließlich der Afrikanischen Union und der Regionalorganisationen, darüber Bericht zu erstatten, welche logistische und operative Unterstützung die Vereinten Nationen den in der Demokratischen Republik Kongo vorhandenen regionalen Kräften auf Ersuchen des Gastlandes und der betreffenden Organisation bereitstellen können, im Einklang mit dem Bericht des Generalsekretärs vom 2. August 2023, und darin auch Empfehlungen dahingehend abzugeben, wie in einem solchen Fall die Kohärenz, Koordinierung und Komplementarität sowie die effiziente Verknüpfung der Anstrengungen zwischen der MONUSCO und diesen Kräften gewährleistet werden kann;

49. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle sechs Monate in Abstimmung mit dem Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo über die Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region und deren Verbindungen zur allgemeinen Sicherheitslage in der Region der Großen Seen Bericht zu erstatten;

50. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
